

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 439. Sitzung am 19. Juni 2019 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat mit Beschluss vom 22. November 2018 als 14. Früherkennungsuntersuchung des erweiterten Neugeborenen-Screenings die Untersuchung auf „schwere kombinierte Immundefekte“ (Severe combined Immunodeficiency, SCID) in die Richtlinie über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (Kinder-Richtlinie) aufgenommen.

Mit dem vorliegenden Beschluss wurde in die Gebührenordnungsposition 01724 zur Früherkennung schwerer kombinierter Immundefekte die Bestimmung von T-Cell-Receptor Excision Cycles (TREC) mittels quantitativer oder semi-quantitativer Polymerase Chain Reaction (PCR) aufgenommen sowie die Bewertung der Gebührenordnungsposition 01724 entsprechend angepasst.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2019 in Kraft.